

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.06.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/02/0099

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 2012/02/0072 B 26. November 2012 RS 1 (hier nur der letzte Teilsatz; hier Revisionswerber statt Beschwerdeführer, Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses statt Bescheides und Übertretung der StVO ohne Nennung einer spezifischen Bestimmung)

Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretung der StVO 1960 - Aufgrund des Vorbringens, der Antragsteller erleide einen unverhältnismäßigen Nachteil deshalb, weil die Vollstreckung der gegenständlichen Strafe dazu führen würde, dass im Führerscheinentzugsverfahren des Beschwerdeführers ein Führerscheinentzug angeordnet werden würde, war dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattzugeben, weil nach der ständigen Rechtsprechung allfällige Auswirkungen auf ein Verfahren gemäß den §§ 24 ff FSG nicht als Vollzug des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO 1960 im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG anzusehen sind (vgl. den hg. Beschluss vom 3. April 2012, Zl. AW 2012/02/0018, m.w.N.).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026020099.L05